



Gemeinde Eglisau

ELEX 3420.0101
systematische Rechtssammlung

REGLEMENT NUTZUNG WEIERBACHHUS EGLISAU

vom 24. Juni 2024

A. ALLGEMEINES

1. **Beschrieb**

Das Weierbachhus befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eglisau und bietet Platz für maximal 100 Personen, bzw. 80 Sitzplätze. Im selben Gebäude befindet sich das historische Ortsmuseum.

Das Weierbachhus steht grundsätzlich allen zur Verfügung für die Durchführung von einmaligen oder wiederkehrenden, privaten und öffentlichen Anlässen. Die Benützung bedarf einer Bewilligung, welche an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden kann. Nicht zur Verfügung gestellt wird das Weierbachhus, wenn ein extremistischer (politischer oder religiöser) Hintergrund vermutet werden muss. Wird trotz dieser Regelung eine Veranstaltung dieser Art durchgeführt, muss der Anlass abgebrochen und die Polizei zugezogen werden.

2. **Weitere Bewilligung sowie Urheber- und Aufführungsrechte**

Es ist Sache der mietenden Person, sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen (z.B. Gastwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung etc.). Die Mietschaft ist auch für die Regelung und Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

3. **Reservation**

Anfragen für die Benützung sind spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung an den Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit telefonisch oder über das Online-Formular zu richten. Dazu sind folgende Angaben notwendig:

- Verantwortliche Mieterin bzw. verantwortlicher Mieter
- Datum, Zeit und Benützungsdauer
- Kurzbeschreibung der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Benötigte Räume

4. **Besichtigung**

Für eine Besichtigung ist frühzeitig die Hauswartung zu kontaktieren. Die Besichtigung ist kostenlos.

5. **Innenbereich**

Es können folgende Räumlichkeiten gemietet werden:

- Trottenraum (EG)
- Küche (EG)
- Gewölbekeller (UG)

Die WC-Anlagen befinden sich im gleichen Gebäude auf der Galerie im 1. Stock. Es gilt zu beachten, dass das Gebäude über keinen Lift verfügt und nicht rollstuhlgängig ist.

Der Trottenraum und die Küche befinden sich im EG und bietet Platz für 30 Personen, bzw. 30 Sitzplätze.

Zusätzlich kann der Gewölbekeller dazu gemietet werden. Dieser hat Kapazität für maximal 72 Sitzplätze. Eine alleinige Reservation des Gewölbekellers ist nicht möglich. Die unter Ziffer 1 erwähnte maximale Personenanzahl von 100 Personen ist zwingend zu beachten.

6. Aussenbereich

Bei schönem Wetter kann der Vorplatz sowie die Wiese mitbenützt werden. Es stehen drei Festbank-Garnituren sowie zehn Holzklappstühle zur Verfügung. Das Mobiliar befindet sich im Schopf, rechts neben dem Weierbachhus.

Positionierungen von Food-Trucks oder Ähnlichem sind vorgängig mit der Hauswartung abzusprechen. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

Grills, Fritteusen etc. sind nur im Freien erlaubt. Der Vorplatz (Pflasterstein) muss mit einer Plane abgedeckt werden, damit anschliessend keine Rückstände darauf sichtbar sind.

7. Ausstattung

Das Weierbachhus ist mit Wasser als auch mit Strom erschlossen und verfügt über folgende Ausstattung:

- Geschirr, Besteck und Gläser für 80 Personen
- 1 Tellerwärmer
- 1 Kaffeemaschine (ohne Bohnen, Zucker, Rahm etc.)
- Küche mit 1 Backofen und Herd
- 2 mobile Herdplatten
- 1 Gastro-Geschirrspülmaschine
- 2 Kühlschränke und 1 Tiefkühler
- 12 Tische und 80 Stühle
- 1 Holztisch (Trottenraum)
- 1 Leinwand inkl. Beamertisch
- 10 Holzklappstühle für Draussen
- 3 Festbank-Garnituren für Draussen

Das Mobiliar, ausschliesslich der Festbänke und Holzklappstühle, darf nicht nach Draussen genommen werden.

8. Schlüsselübergabe und Kontaktaufnahme mit der Hauswartung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter muss sich spätestens drei Tage vor dem Anlass bei der Hauswartung über die Benützung und Schlüsselabgabe orientieren lassen.

Der Schlüssel berechtigt zur vereinbarten Zeit den persönlichen Zugang zur Liegenschaft und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung weitergegeben werden.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, sich umgehend zu melden, wenn der Schlüssel abhandenkommt oder nicht einwandfrei funktioniert. Der Schlüssel ist bei der Schlussabnahme zurückzugeben.

9. Sorgfaltspflicht

Die Mieterschaft ist verpflichtet, das Gebäude und die Umgebung, die Einrichtung, das Mobiliar, die Geräte und das Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln und die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

10. Übergabe Räumlichkeiten

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, Ausrüstungen und Gerätschaften erfolgt durch die Mieterschaft nach Anweisung der Hauswartung.

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache der Mieterschaft. Beim Verlassen des Weierbachhus ist insbesondere sicher zu stellen, dass alle Fenster und Türen geschlossen, alle Lichter gelöscht, der Herd und weitere Stromverbraucher ausgeschaltet und die Wasserhähne verschlossen sind.

Nach der Veranstaltung muss die Tischanordnung gemäss Anhang 1 wieder hergestellt werden. Die Räumlichkeiten sind in guter Ordnung und wie angetroffen zu hinterlassen. Das Geschirr muss gereinigt in den entsprechenden Schränken versorgt werden. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Aufwendungen für nachlässig gereinigte Räumlichkeiten inkl. Umgebung werden der Mieterschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Das Reinigungsmaterial (Geschirrtücher, Staubsauger etc.) wird durch die Hauswartung zur Verfügung gestellt.

11. Entsorgung

Es stehen keine Kehrriechtsäcke zur Verfügung. Sämtliche Abfälle und Leergut müssen von der Mieterschaft mitgenommen und selbst ordnungsgemäss entsorgt werden. Wenn Abfälle im Bereich des Weierbachhus liegen bleiben, werden diese auf Kosten der Mieterschaft eingesammelt und entsorgt.

12. Beschädigungen und Mängel

Die Mieterschaft meldet allfällige Beschädigungen und Mängel umgehend der Hauswartung. Daraus entstandene Kosten gehen zu Lasten der Mieterschaft und werden in Rechnung gestellt.

Es ist untersagt, die Dekoration mit Nägeln, Schrauben, Klebemittel oder Ähnlichem zu befestigen. Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

13. Parkplätze

In der unmittelbaren Nähe des Weierbachhus sind keine Parkplätze vorhanden. Die Mieterschaft wird angehalten die öffentlichen Parkplätze im Städtli (Parkhaus Bollwerk, Viehmarkt etc.) zu benutzen. Es ist untersagt, die Besucherparkplätze beim Alterszentrum Weierbach und den Vorplatz des Weierbachhus zu benutzen. Der Vorplatz des Weierbachhus darf nur zum Ein- und Ausladen genutzt werden. Falsch parkierte Autos werden von der Stadtpolizei Bülach gebüsst.

14. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Feuerpolizeiliche Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten. Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.

Dem Reglement liegen verschiedene Bestuhlungsplan-Varianten gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften vor. Bei Nichteinhalten der Pläne haftet die Mieterschaft.

15. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Das Weierbachhus steht der Mieterschaft wie in der Benutzungsbewilligung festgehalten zur Verfügung, spätestens jedoch bis 2.00 Uhr. Wenn die Veranstaltung länger als 24.00 Uhr dauert, bedarf es beim Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit einer separaten Bewilligung (Polizeistundenverlängerung). Die Nachtruhe ist gemäss Art. 15 Polizeiverordnung Politische Gemeinde Eglisau einzuhalten.

16. Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle Sach- und Personenschäden, die sie oder Besuch ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Benützung des Weierbachhus verursachen.

17. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Art. 22 des Gebührentarifs der Gemeinde Eglisau.

18. Benutzungsbewilligung

Die Reservationsbestätigung gilt als Benutzungsbewilligung. Die Mieterschaft anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Gemeinde Eglisau.

19. Vollzug

Mit dem Vollzug dieses Betriebsreglements wird, wo keine andere Zuständigkeit vermerkt ist, die Gemeinde Eglisau beauftragt.

20. Genehmigung und Inkrafttreten

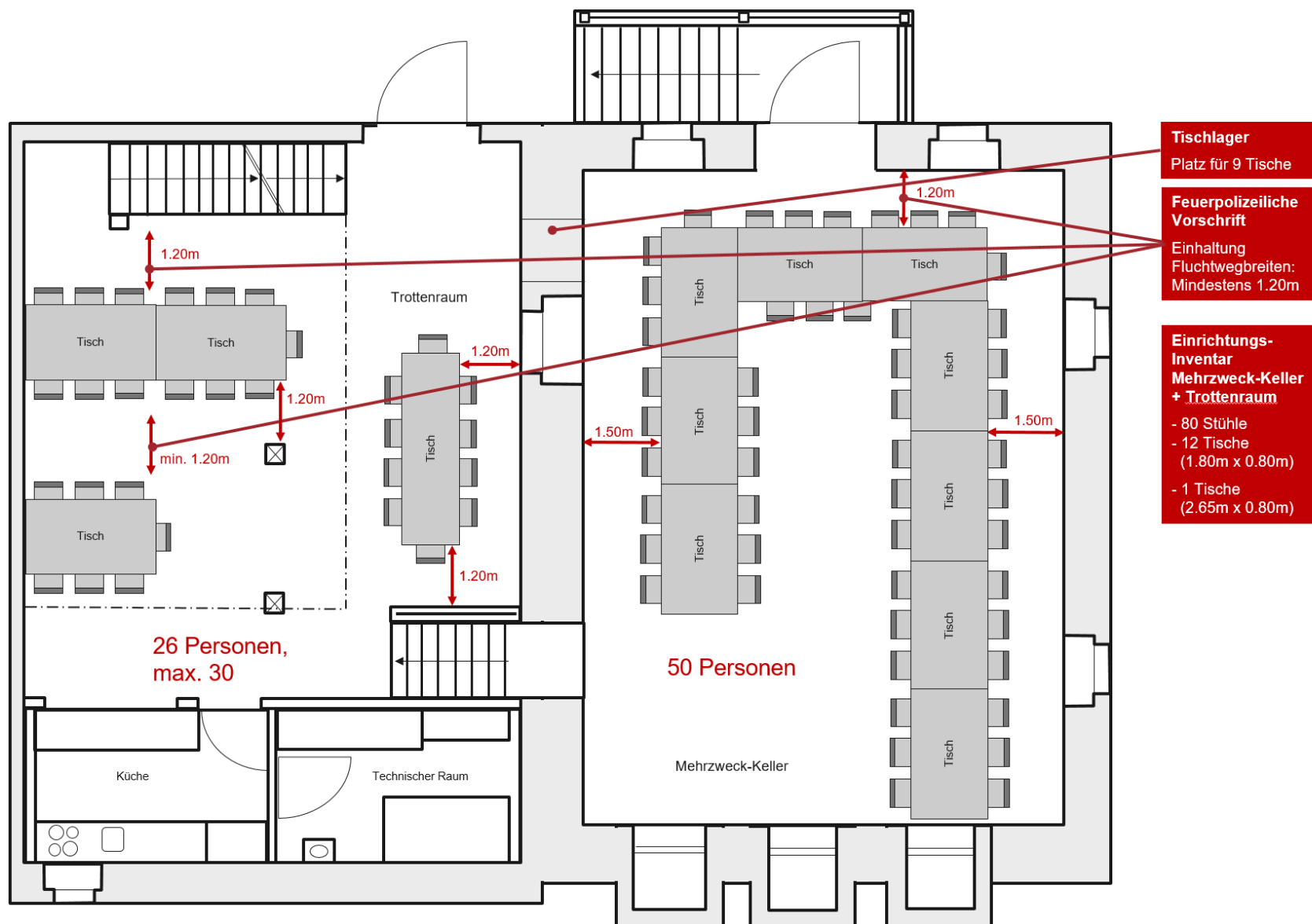
Dieses Reglement hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Juni 2024 erlassen. Es tritt per 1. September 2024 in Kraft und ersetzt ältere diesbezügliche Regelungen.

Gemeinderat Eglisau

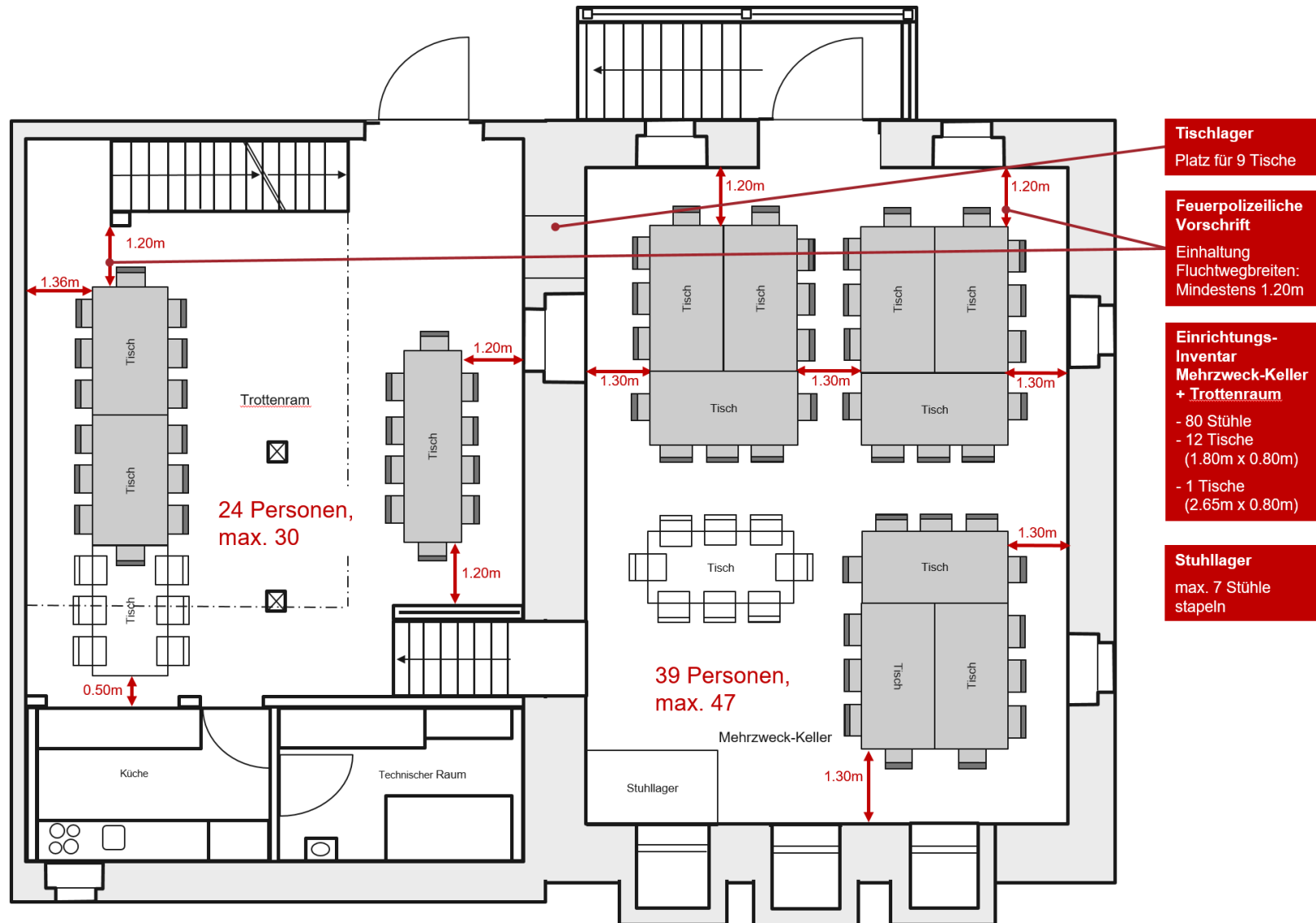
Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

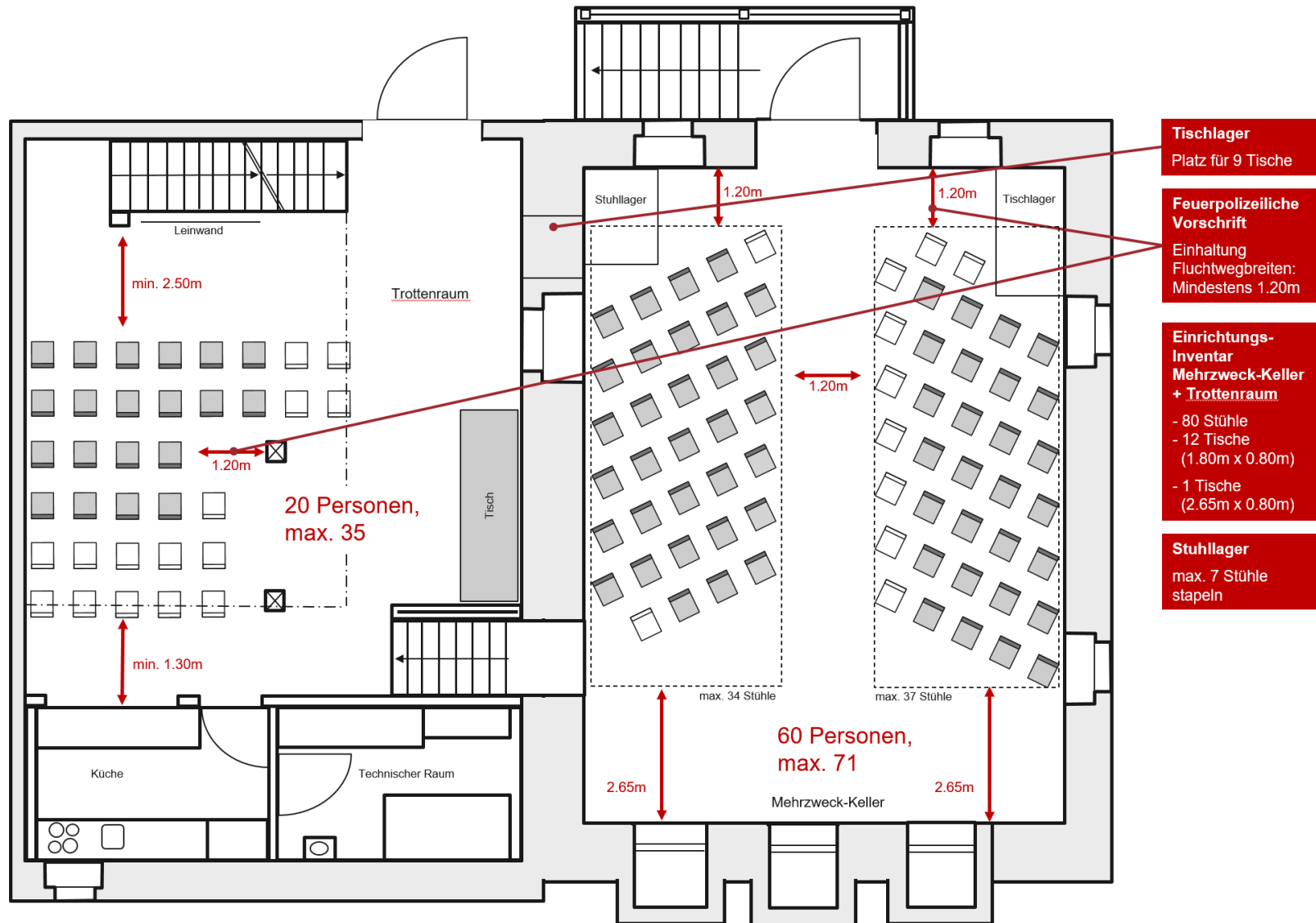
C. ANHANG 2 – BLOCKBESTUHLUNG



D. ANHANG 3 – FESTBESTUHLUNG



E. ANHANG 4 – KONZERTBESTUHLUNG



WEIERBACHHUS EGLISAU - TARIFE

Einwohnerinnen und Einwohner:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- Trottenraum und Küche Fr. 60.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller Fr. 80.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit über 4 Stunden (inkl. Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)

- Trottenraum und Küche Fr. 120.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller Fr. 150.00

Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung Fr. 50.00

Auswärtige:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- Trottenraum und Küche Fr. 90.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller Fr. 120.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit über 4 Stunden (inkl. Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)

- Trottenraum und Küche Fr. 200.00
- Trottenraum, Küche und Gewölbekeller Fr. 240.00

Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung Fr. 100.00

Ortsansässige Vereine:

Zuschlag für Konsumation und Geschirrbenützung Fr. 50.00

Für Alle geltend:

Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück, wird die Gebühr ab dem 2. Tag reduziert.

Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- Bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei
- 7 bis 29 Tage vor Veranstaltung 50 %
- 1 bis 6 Tage vor Veranstaltung 80 %
- Weniger als 1 Tag bzw. keine Abmeldung 100 %

Hauswartung/Reinigung, pro Stunde Fr. 75.00

Schäden und Mängel effektive Kosten

Schlüsselverlust Fr. 250.00